

Satzung des Fördervereins der Grundschule Marbach am Neckar

Stand: 12.04.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Marbach am Neckar“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

2. Sitz des Vereins ist Marbach am Neckar.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Marbach am Neckar durch die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Marbach. Der Satzungszweck wird verwirklicht. Mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge oder Spenden.

Unmittelbar durch:

- Förderung des sozialen Miteinanders und der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler
- Stärkung des Wir-Gefühls und eines guten Miteinanders an der Schule
- Förderung der Integration von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kulturen
- Projekte zur Förderung von Bildung und Erziehung (z.B. Lesepatenschaften)
- Förderung von Projekten zur Sucht- und Gewaltprävention
- Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern bei schulischen Aktivitäten
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Schulgeländes
- Vernetzung der Schule mit außerschulischen Partnern

Ein Rechtsanspruch der Schule oder einzelner Schülerinnen und Schüler auf Unterstützung aus Vereinsmitteln besteht nicht.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

3.a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

b) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

c) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

d) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

h) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Nur die zur Vereinsführung notwendigen Auslagen werden gegen Vorlage von Belegen erstattet. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste und
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. erster/erstem Vorsitzenden
- b. zweiter/zweitem Vorsitzenden
- c. Kassenführer(in)

2. Der erweiterte Vorstand ist stimmberechtigt bei den Entscheidungen der Vorstandssitzung, er berät den Vorstand und unterstützt in der Arbeit des Vereins. Die Posten sind jedoch nicht zwingend zu besetzen:

- a. Schriftführer/in
- b. Beisitzer/in
- c. Kassenprüfer/in

3. Mitglieder qua Amt mit Stimmberechtigung:

- a. der/die Schulleiter/in
- b. die/der Elternbeiratsvorsitzende/r

2. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eine(r) der beiden Vorsitzenden, sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer Einzelvertretungsbefugnis bis zum Betrage von EUR 500,00 erteilen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

Die Kassenführerin bzw. der Kassenführer hat dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zur Prüfung vorzulegen.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen

werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail oder postalisch einberufen. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet wurde.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstands die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.

3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahres- und Haushaltplans
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den

6. Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer(in) und einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu

steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Steuerbegünstigter bei Auflösung oder Aufhebung ist die Stadt Marbach

am Neckar, die das Vereinsvermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte

Zwecke zugunsten der Grundschule Marbach am Neckar verwendet.